

12. Mitteilungsblatt

Nr. 17

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2025/2026
12. Stück; Nr. 17

ORGANISATION

17. Ergänzungen der Leistungsvereinbarung 2025-2027

17. Ergänzungen der Leistungsvereinbarung 2025-2027

Der Rektor der Medizinischen Universität Wien gibt bekannt, dass die zwischen der Medizinischen Universität Wien und der Republik Österreich für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027 unterzeichnete Leistungsvereinbarung, welche im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2024/2025, 17. Stück, Nr. 23 kundgemacht wurde, einvernehmlich wie folgt ergänzt wird.

Markus Müller

Rektor

Medizinische Universität Wien

Bundesministerium für
Frauen, Wissenschaft und Forschung

Leistungsvereinbarung 2025 – 2027

2. Ergänzung
(Masterstudium Psychotherapie)

Die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek und der Medizinischen Universität Wien, vertreten durch Rektor Univ.-Prof. Dr. Markus Müller, für den Zeitraum 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2027 abgeschlossene Leistungsvereinbarung wird wie folgt ergänzt:

Ab 2026 wird in Österreich ein ordentliches Masterstudium der Psychotherapie an öffentlichen Universitäten eingeführt, das die Ausbildung an internationale Standards anpasst und eine wissenschaftlich fundierte Grundlage für eine anschließende spezialisierte Ausbildung bietet. Ziel ist, eine akademisch hochwertige Ausbildung von zukünftigen Psychotherapeut:innen zu etablieren, die der langfristigen Sicherung und Verbesserung der Ausbildung und Gesundheitsversorgung dient. Sie berücksichtigt insbesondere die soziale Durchlässigkeit bei der Gestaltung und Durchführung des Masterstudiums und der Studienrahmenbedingungen.

Die Neuregelung der Ausbildung der österreichischen Psychotherapeut:innen durch das Psychotherapiegesetz 2024 (PThG 2024) und die damit einhergehende Akademisierung sieht vor, dass die ersten beiden von insgesamt drei Ausbildungsschritten gemäß §§ 10 ff. PThG 2024 im Rahmen eines Bachelor- und anschließend eines Masterstudiums im Umfang von 180 bzw. 120 ECTS, an einer inländischen, anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung (z.B. Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten) absolviert werden. Der dritte Ausbildungsschritt umfasst eine postgraduelle psychotherapeutische Fachausbildung bei psychotherapeutischen Fachgesellschaften, die mit der Ablegung einer psychotherapeutischen Approbationsprüfung endet.

Ab dem Studienjahr 2026/27 werden österreichweit 10 öffentliche Universitäten (teilweise in gemeinsam geschlossenen Verbünden) das Masterstudium Psychotherapie anbieten. Die Universität Wien und Medizinische Universität Wien werden gemeinsam den Standort Wien vertreten (Verbund Wien) und verstehen sich als Ansprechpartner:innen für die akademisierte Psychotherapieausbildung am Standort.

Die Durchführung des Masterstudiums Psychotherapie umfasst folgende Bestandteile:

1. Lehr- und Ausbildungsangebot

Mit Start am 1. Oktober 2026 bietet der Verbund Wien das Masterstudium Psychotherapie mit dem zugeteilten Studienplatzkontingent von 40 Anfänger:innenplätzen an und stellt sicher, dass die für die Ausbildung notwendigen Lehrveranstaltungen (d.h., alle im Curriculum vorgesehenen Veranstaltungsarten inkl. Praktika und Selbsterfahrung) in ausreichender Zahl und Frequenz angeboten werden, damit eine gute Studierbarkeit in der vorgesehenen Studiendauer gewährleistet ist.

Der Verbund Wien bemüht sich um effizienzfördernde Vereinbarungen und Netzwerke mit anderen Universitäten/Verbünden bzw. Institutionen, um z. B. Praktikaplätze, Supervisionsplätze und andere Ressourcen optimal nutzen zu können. Dazu gehört u. a. die Koordination mit anderen Hochschulen, psychotherapeutischen Fachgesellschaften, Berufsverbänden, Interessensvertretungen des Berufsfeldes Psychotherapie und weiteren relevanten Stakeholder:innen, um den Übergang in den 3. Ausbildungsschritt (Psychotherapeutische Fachausbildung) möglichst reibungslos zu gestalten.

Die Abstimmung unter allen Hochschulsektoren, die psychotherapeutische Ausbildungen anbieten, gewährleistet eine österreichweit einheitliche inhaltliche Grundlage und Durchlässigkeit zwischen den Bildungsangeboten (u.a. hinsichtlich der Zubringerstudien).

2. Aufnahmeverfahren

Die Entwicklung und Bereitstellung des Aufnahmetests erfolgen durch die Universität Salzburg in Zusammenarbeit mit der Universität Wien.

Die Durchführung des Tests findet zeitgleich einmal pro Studienjahr statt. Es obliegt den zehn Universitäten, welche das ordentliche Masterstudium Psychotherapie anbieten, untereinander die Modalitäten des Aufnahmeverfahrens (u.a. Anmeldung, Testliteratur, Kostenbeteiligung für Studierende, Testdurchführung, Auswertung, Kostenaufteilung) zu vereinbaren und einander bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung zu unterstützen. Die betroffenen Institutionen erarbeiten eine österreichweit akkordierte Lösung.

2.1. Umsetzung des Aufnahmeverfahrens

Das Aufnahmeverfahren sowie die Auswahl der Studierenden im Verbund Wien wird von der Universität Wien realisiert. Die Universitäten halten entsprechende Vereinbarungen schriftlich fest und setzen das BMFWF zeitnah in Kenntnis. Die Zulassung zum Studium für den Verbund Wien erfolgt durch und über die Universität Wien mit einer automatischen Mitbelegung an der Medizinischen Universität Wien. Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der klinischen Praktika wird in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien festgehalten.

3. Zahlungsplan

Teilbetrag	Kosten	Auszahlungszeitpunkt
Tranche Q1 2026	€ 286.400,-	1. Jänner 2026
Tranche Q1 2027	€ 286.490,-	1. Jänner 2027
Summe	€ 572.890,-	

Die Aufwendungen für den Regelbetrieb des Masterstudiums Psychotherapie werden über die Basisindikatoren (Säulen I und II) der Leistungsvereinbarung 2028-2030 abgebildet und um weitere Mittel aus der Säule III ergänzt.

Das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung stellt der Medizinischen Universität Wien zur Durchführung des Masterstudiums Psychotherapie in der Leistungsperiode 2025-2027 zusätzlich den Betrag von € 572.890,- gemäß obigem Zahlungsplan zur Verfügung.

Die Universitäten halten sämtliche Vereinbarungen zum Masterstudium Psychotherapie im Zusammenhang mit dem Lehr- und Ausbildungsangebot, dem Aufnahmeverfahren sowie der Koordination mit anderen Institutionen und Stakeholder:innen schriftlich fest und setzen das BMFWF zeitnah in Kenntnis.

Wien, am 20.11.25

Für die Republik Österreich



Bundesministerium für Frauen,
Wissenschaft und Forschung
Eva-Maria Höglleithner, BSc

Wien, am 5.12.2025

Für die Medizinische Universität Wien


Rektor
Univ.-Prof. Dr. Markus Müller

Medizinische Universität Wien

Bundesministerium für
Frauen, Wissenschaft und Forschung

Leistungsvereinbarung 2025 – 2027

3. Ergänzung
(Abdeckung der Gehaltserhöhungen im
Ärztebereich an der
Medizinischen Universität Wien)

Die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, vertreten durch Bundesminister ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek und der Medizinischen Universität Wien, vertreten durch den Rektor Univ.-Prof. Dr. Markus Müller für den Zeitraum 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2027 abgeschlossene Leistungsvereinbarung wird wie folgt ergänzt:

Universitätsbedienstete im medizinischen Bereich sind durch Lehre, Forschung und Krankenversorgung einer zunehmend größeren Belastung ausgesetzt. Im Vergleich zu den Landesbediensteten, die keine Verpflichtung zu lehren und zu forschen haben, liegen die Gehälter der Universitätsbediensteten häufig niedriger.

Die österreichischen Krankenanstalten und infolgedessen auch die Medizinischen Universitäten/Fakultäten sehen sich aufgrund der langen und intensiven Ausbildung im Bereich der Humanmedizin und der attraktiven Gehaltsangebote für medizinisches Personal im privaten Bereich seit einiger Zeit mit stetig steigenden Gehaltsforderungen (z.B. im Rahmen der KA-AZG-Debatte) einerseits und einem kleiner werdenden Pool an potenziellen Arbeitskräften andererseits konfrontiert. So wurden 2023 zunächst Gehaltsanpassungen zur Attraktivierung und Sicherung des öffentlichen, stationären Gesundheitswesens („Ärztepaket“) im Burgenland vorgenommen und dadurch wiederum auch in anderen Bundesländern Begehrlichkeiten geweckt. Damit hat sich das Gehaltsgefälle zunehmend zu Ungunsten der Medizinischen Universitäten verändert und zu einem massiven Druck von Seiten der Betriebsräte sowie des klinisch/wissenschaftlichen Personals geführt. Es war daher notwendig, Gehaltsanpassungen durchzuführen, um Wechselbewegungen zu verhindern.

Für die Medizinischen Universitäten/Fakultäten wurde im Bundesfinanzgesetz 2024 eine Überschreitungsermächtigung zur Abdeckung eventueller Gehaltserhöhungen verankert. Damit wurde der budgetäre Mehrbedarf für Gehaltsangleichungen zur Aufrechterhaltung für den Lehr-, Forschungs- und Gesundheitsversorgungsbetrieb für 2024 sichergestellt (siehe 9. LV-Ergänzung der Medizinischen Universität Wien in der LV-Periode 2022-2024).

Auch das Bundesfinanzgesetz 2025 sieht gemäß Art. VI Z 15 BFG 2025 eine Überschreitungsermächtigung aufgrund nicht abschätzbarer Erhöhungen der Gehälter von Arbeitnehmer:innen an Medizinischen Universitäten/Fakultäten im Finanzjahr 2025 vor. Damit soll die Weiterführung der Gehaltsanpassungen sowie des Lehr-, Forschungs- und Gesundheitsversorgungsbetriebs für das Jahr 2025 an den Medizinischen Universitäten/Fakultäten sichergestellt werden.

Etwaige, über die durch die Überschreitungsermächtigung als Rahmen in Aussicht gestellten Mittel hinausgehenden Zahlungen (beispielsweise aufgrund der Schwankungen im Personalstand am Stichtag, sich ändernde Anstellungsverhältnisse etc.), werden aus dem laufenden Betrieb der Medizinischen Universität Wien beglichen.

Mit der gegenständlichen Ergänzung zur Leistungsvereinbarung 2025-2027 stellt das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung der Medizinischen Universität

Wien im Jahr 2025 einmalig einen Betrag von € 51.712.126,-- zur Verfügung. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass der Bundesminister für Finanzen die Zustimmung zur Überschreitung des Budgets gemäß Art. VI Z 15 BFG 2025 im Finanzjahr 2025 zeitgerecht und in voller Höhe erteilt. Sollte der Bundesminister für Finanzen die Zustimmung zur Überschreitung des Budgets gemäß Art. VI Z 15 BFG 2025 nicht erteilen, sind die entstehenden Mehrkosten aus dem laufenden Betrieb der Medizinischen Universität Wien zu bedecken.

Wien, am 1.12.25

Wien, am 5/12/2025

Für die

Republik Österreich



Bundesministerin für
Frauen, Wissenschaft und Forschung
Eva-Maria Holzleitner, BSc

Für die

Medizinische Universität Wien

Rektor

Univ.-Prof. Dr. Markus Müller